



BADEORDNUNG

gültig ab 1.9.2009
aufgrund GR Beschluss vom 25.06.2009

Werte Gäste!

Wir freuen uns über Ihren Besuch und hoffen, mit gutem Service zu Ihrer Erholung und Entspannung beizutragen. Haben Sie jedoch Verständnis für einige wichtige Hinweise, die Sie in Ihrem eigenen Interesse bitte beachten mögen. Im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind unsere Badegäste verpflichtet, die nachstehenden Regeln einzuhalten.

Bei Kindern und Jugendlichen haben die Erziehungsberechtigten, oder die von diesen beauftragten Personen für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen, ebenso für die Einhaltung von Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Jugendschutz. Bei Schulklassen sorgen die Aufsichtspersonen, und bei Vereinen und Gruppen die verantwortlichen Funktionäre bzw. Betreuer für die Einhaltung der Badeordnung und der Jugendschutzbestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Das Hallenbad Losenstein soll der Allgemeinheit zur Erholung und körperlichen Ertüchtigung dienen. Die gesamte Badeanlage wird daher dem Schutz und der Sorgfalt der Besucher empfohlen. Diese werden bei Benützung der Anlagen ersucht, auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit Bedacht zu nehmen und die Einrichtungen schonend zu behandeln.

Im Hallenbad Losenstein werden folgende Anlagen (Badeanlagen) betrieben:

- Schwimmhalle mit kombiniertem Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken
- Saunaanlage mit Saunakammern, Dampfkabine und Freigelände
- Solariumanlage
- Liegewiese und Liegeflächen (Außenanlage) mit einem Beach-Volleyballspielfeld

Den Gästen wird die Benützung der Badeanlagen im Rahmen der Regeln dieser Badeordnung auf eigene Gefahr ermöglicht. Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf den Badeanlagen ausgeübten Sports verbundenen Gefahren. Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Betriebspersonal gehörende Personen.

Die Badeanstalt und damit ihr Badepersonal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. beeinträchtigte Personen (körperlich oder geistig) und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsmäßig errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere werden alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften eingehalten. Sobald die Badeanstalt oder das Badepersonal von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, wird umgehend die Benützung der gestörten Anlage untersagt, oder deren Benutzung auf gehörige Weise eingeschränkt. Die Bade- und Saunagäste sind in diesen Fällen selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Badepersonals verantwortlich.

Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

II. Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit und dem Schutz der Gesundheit der Besucher in den Badeanlagen. Sie ist sowohl für Badegäste, Saunagäste und alle übrigen Anlagenbenützer verbindlich. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte schließt der Gast mit der Badeanstalt einen Besuchsvertrag ab und anerkennt die Regeln dieser Badeordnung, sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und Unfallverhütung erlassenen Anordnungen und angebrachten Benutzerhinweise.

Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen (Alkoholkonsum, Rauchen, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, Aufenthalt an öffentlichen Orten) sind von Jugendlichen und Erziehungsberechtigten einzuhalten.

Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulschwimmunterricht, Schwimmkurse u.a.) und Gruppenbesuch hat die Aufsichtsperson, der zuständige Funktionär bzw. Betreuer, oder der Leiter der Veranstaltung für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und die volle Verantwortung zu tragen (Anwesenheitspflicht). Die verantwortlichen Personen haben das Einvernehmen mit dem aufsichtführenden Badepersonal zu pflegen, damit der normale Badebetrieb ungestört ablaufen kann.

III. Öffnungszeiten

Die Badeanlagen stehen den Gästen zu den von der Badverwaltung festgelegten Betriebszeiten zur Verfügung (Anschlag beim Eingang in das Hallenbad). Zur Durchführung von Veranstaltungen, sowie betriebsbedingten Wartungs- und Revisionsarbeiten sind Änderungen der Öffnungszeiten möglich und können bestimmte Teile der Anlagen für den allgemeinen Zugang gesperrt werden. Dies begründet keinen Anspruch auf Minderung bzw. Rückersatz des Eintrittspreises.

Bade- und Saunagäste werden in sämtliche Badeanlagen nur bis eine Stunde vor dem festgelegten Betriebsende eingelassen. Bei Überschreitungen der zulässigen Besucherzahlen kann der Zutritt zu den Badeanlagen untersagt werden und haben Bade- und Saunagäste mit Wartezeiten zu rechnen.

Für Schulklassen, Vereine, Schwimmgruppen und Schwimmkurse gelten die gesondert getroffenen Vereinbarungen und es kann im Interesse des übrigen Badebetriebes die Benutzungszeit im Hallenbad auf festgelegte Zeiten eingeschränkt werden.

Sämtliche Anlagen des Hallenbades Losenstein sind von den Gästen spätestens bei Ende der festgelegten Betriebszeiten zu verlassen, dies trifft auch bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulschwimmunterricht, Schwimmkurse u.a.) zu. Mit Rücksicht auf einen geordneten Betriebsablauf werden die Gäste eingeladen, die Schwimmhalle, die Saunakammern und die Dampfkabine 15 Minuten vor dem offiziellen Betriebsschluss zu verlassen.

IV. Zutritt und Benützung der Badeanlagen

Grundsätzlich hat jeder Gast das Recht, die Badeanlagen während der kundgemachten Öffnungszeiten zu benützen.

Personen, die an ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten leiden, Personen mit Hautausschlägen und offenen Wunden, weiters Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende Personen, sowie Personen mit stark verschmutzter Bekleidung oder stark verschmutztem Körper haben keinen Zutritt zu den Badeanlagen. Das Badepersonal ist verpflichtet, diesen Personen den Eintritt zu verwehren. Personen, deren Zulassung zum Besuch der Badeanlage aus anderen Gründen bedenklich erscheint, kann der Zutritt ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.

Kinder unter 6 Jahren haben in die Badeanlagen nur in Begleitung von Aufsichtspersonen Zutritt. Aufsichtspersonen sind Erziehungsberechtigte oder die von ihnen beauftragten Personen. Sie sind für das Verhalten der Kinder in der Badeanlage und für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und beeinträchtigte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen gehörig vorzusorgen.

Die aufsichtspflichtigen Personen haben während der gesamten Aufenthaltsdauer die Aufsicht der Kinder zu übernehmen (Anwesenheitspflicht).

Betriebsfremden Personen ist ein längerer Aufenthalt in der Kassenhalle nicht gestattet.

Bitte beachten Sie, dass betriebsfremden Personen das Betreten der Bademeisterkabine untersagt ist. Tiere dürfen aus hygienischen Gründen nicht in die Badeanlage mitgenommen werden.

Schwimmbretter, Schwimfflossen, sonstige Schwimmhilfen, Tauchringe und dergleichen können nur vom Badepersonal ausgegeben werden.

Bitte beachten Sie die "Nicht-Schwimmer-Warnhinweise". Nichtschwimmer oder ungeübte Schwimmer dürfen sich im Schwimmbecken nur innerhalb jenes Bereichs aufhalten, der entsprechend gekennzeichnet ist und wo ihnen ein sicheres Stehen auf Grund möglich ist.

Die Benützung der Sprungsockel, die bei entsprechender Besucherfrequenz vom Badepersonal eingeschränkt werden kann, und der Attraktionseinrichtungen im Schwimmbecken (Sprudel, Whirltiege, Wasservorhang, Wasserspeier) ist für Kinder nur unter Aufsicht und auf Haftung und Gefahr der Erziehungsberechtigten erlaubt.

Bei Benützung der Solarien sind die dort aufliegenden Betriebsanleitungen und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Die Benützer haften für jeden Schaden, der durch die Nichtbeachtung dieser Anleitungen entsteht.

Die Benützung der Liegewiese und Liegeflächen außerhalb der Badehalle setzt den Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die Badeanlagen voraus. Die Liegewiese und Liegeflächen sind von der Schwimmhalle aus zu erreichen. Das Badepersonal legt fest, an welchen Tagen die Liegewiese und Liegeflächen durch die Besucher benutzt werden können. Eigenmächtiges Benutzen der Liegewiese bzw. der Außenliegeflächen ist nicht gestattet.

Vor dem Betreten der Schwimmhalle von der Außenanlage (Liegewiese, Liegeflächen) aus ersuchen wir Sie darauf zu achten, dass Gras, Schmutz und dergleichen nicht in die Badehalle gelangen. Aus diesem Grund ersuchen wir Sie die Duschen im Bereich der Liegewiese zu benützen.

V. Eintrittskarten und Einsätze

Die Benützung der Badeanlagen ist nur nach vorheriger Lösung einer Eintrittskarte, Entwertung einer Punktekarte oder Vorweis einer gültigen Jahreskarte möglich. Damit anerkennt der Besucher die Regeln dieser Badeordnung. Personen, die keine gültige Eintrittskarte besitzen, ist der Aufenthalt in der Badeanlage nicht gestattet. Die jeweils geltende Tarifordnung ist in der Kassenhalle ausgehängt und ist ein Bestandteil der Badeordnung.

Inhaber von Punktekarten haben ihre Karten vor dem Betreten der Garderobengebiete vom Badepersonal entwerten zu lassen. Inhaber von Jahres- oder Halbjahreskarten werden ersucht, ihre gültigen Karten beim Eintritt unaufgefordert bei der Hallenbadkasse vorzuzeigen.

Jahres- oder Halbjahreskarten sind nicht übertragbar, mit einem Lichtbild versehen und werden am Gemeindeamt Losenstein ausgestellt.

Punktekarten sind übertragbar und haben ab Ausstellungsdatum 1 Jahr Gültigkeit.

Bitte verstehen Sie, dass wir ohne entsprechende Ausweiseleistung die möglichen Tarifiermäßigungen nicht zugestehen können (Schüler, Studenten, Invalide, Familienkarten).

Bitte prüfen sie sofort die gelöste Eintrittskarte und das Rückgeld, da spätere Reklamationen nicht mehr möglich sind. Für abhanden gekommene oder nicht benutzte Karten kann kein Ersatz geleistet werden. Gelöste Karten können wir nicht mehr zurücknehmen.

Eintrittskarten sind während der Dauer der Benützung der Badeanlagen aufzubewahren und dem Badepersonal über Ersuchen vorzuzeigen. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt und haben Besucher gegebenenfalls das Hallenbad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

Eintrittskarten verlieren ihre Gültigkeit jedenfalls beim Verlassen der Badeanlagen.

Bei Inanspruchnahme der Kurzbadezeit ist es unbedingt notwendig, dass die Badbesucher ihre Eintrittskarten beim Verlassen des Hallenbades an der Kasse zurückgeben, damit die Badezeit vom Badepersonal festgestellt werden kann. Der Beginn der Kurzbadezeit ist auf der Eintrittskarte vermerkt und sind vom Badegast Reklamationen dagegen nur beim Lösen der Eintrittskarte möglich.

Schlüssel für Kabinen können nur gegen Erlag des vorgesehenen Einsatzes ausgefolgt werden. Leihgegenstände, wie Badebekleidung, Liegen und Spiele, die ebenfalls nur gegen Einsatz vom Badepersonal ausgegeben werden können, sind am Ausgabetag zurückzugeben.

Ausgegebene Schlüssel oder andere Leihgegenstände sind bei Verlassen der Badeanlage zurückzugeben (gegen Ausfolgung des Einsatzes). Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten und verfällt der erlegte Einsatz. Eine solche Ersatzleistung gilt auch sinngemäß für beschädigte oder nicht mehr zurückgegebene sonstige Leihgegenstände.

VI. Gesundheits- und Hygienebestimmungen

Bitte benutzen sie als Zugang zu den Umkleidekabinen und Wechselkabinen nur die dafür vorgesehenen Schmutzgänge. Das Umkleiden ist ausschließlich in den vorhandenen Kabinen erlaubt. Die Kästchen für die Besucher sind mit Pfandschlössern ausgestattet. Erst nach dem Einwurf einer Münze gelangen die Besucher in den vorübergehenden Besitz des Kästchenschlüssels. Die Garderobekästchen sind zur Sicherung der abgelegten Kleider und Gegenstände stets unter Verschluss zu halten. Die Schlüssel für die Garderobekästchen können durch die angebrachte Münzvorrichtung nach dem Öffnen nicht abgezogen werden; sie verbleiben im Pfandschloss.

Die Kabinen und Wechselkabinen sind ausschließlich durch die Schmutzgänge zu verlassen.

Der Barfußbereich im Hallenbad, das sind die Badehalle und der Barfußgang im Garderobenbereich (Längsgang bei den Eingängen zu den Brauseanlagen), darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

Vor dem Betreten des Schwimmbeckens aus hygienischen Gründen bitte unbedingt die Reinigungsduschen benützen.

Bitte benutzen Sie auch die Fußdesinfektionsanlagen beim Betreten und Verlassen der Badehalle.

Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmittel, sowie das Baden mit offenen Wunden und ansteckenden Krankheiten sind im Schwimmbecken nicht erlaubt. Der Gebrauch von Haarfärbemitteln, Salben, Einreibungsmitteln jeder Art, sowie die Verwendung von kosmetischen Artikeln, haben im Interesse der Reinhaltung des Badewassers vor Benützung des Schwimmbeckens zu unterbleiben und ist jede Verunreinigung des Badewassers zu vermeiden.

Für den Aufenthalt in der Schwimmhalle ist unbedingt das Tragen üblicher Badebekleidung notwendig. Die Badebekleidung muss den Anforderungen des Anstandes und der Hygiene entsprechen. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat im Zweifelsfall ausschließlich das Badepersonal zu treffen. Bitte beachten sie, dass die Badebekleidung farbecht und nicht durchsichtig ist.

Das "Oben-ohne-Baden" durch weibliche Badegäste ist im gesamten Hallenbadareal ausnahmslos untersagt.

Beachten Sie bitte unbedingt, dass auch Kleinkinder wegen der bestehenden Gefahr einer Verunreinigung der Badeanlagen ein Höschen tragen müssen. Das Verwenden von Papierwindeln in den "Nassbereichen" ist nicht gestattet.

Die Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder gewaschen, noch ausgewunden werden; dafür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benützen. Während des Schwimmens darf grundsätzlich keinerlei Überbekleidung getragen werden, um eine übermäßige Belastung des Badewassers zu vermeiden.

Weiters ersuchen wir Sie um größtmögliche Sauberkeit in der gesamten Badeanlage. Abfälle (wie Papier, Kaugummi, Dosen, Speisereste u.a.) sind bitte in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu deponieren. Wir ersuchen Sie darauf zu achten, dass Gläser und Glasflaschen aller Art im Hinblick auf die Verletzungsgefahren nicht in die Badehalle mitgenommen werden dürfen.

VII. Gefährdung und Belästigung

Bitte üben Sie Rücksicht gegenüber den anderen Besuchern. Bitte unterlassen Sie alles, was andere Badegäste gefährden oder belästigen könnte und die guten Sitten verletzt.

Fühlen sie sich gefährdet oder belästigt, melden sie dies bitte dem aufsichtführenden Badepersonal, dieses wird Ihnen dann gerne behilflich sein.

Alle Anlagen und Einrichtungen der Badeanlage dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden und sind schonend zu behandeln.

Es ist daher nicht gestattet:

- die Erregung ungebührlichen Lärms
- das Wegwerfen von scharfen oder spitzen Gegenständen und Abfällen jeglicher Art
- das Belästigen anderer Badegäste durch Untertauchen, Bespritzen, Fangenspielen und Umherlaufen
- das Schwimmen mit Luftmatratzen
- das Hineinspringen vom Beckenrand – dies ist nur auf der Seite der Sprungsockel erlaubt
- das Hineinspringen von den gesperrten Sprungsockeln und das eigenmächtige Versetzen der Sockelabsperren
- das Hineinspringen in einer die anderen Badegäste belästigenden Art
- die Inbetriebnahme von Rundfunk- und Musikgeräten aller Art
- das Laufen auf dem Beckenumgang und das Turnen auf den Einsteigleitern und Einsteighilfen
- das Besteigen und Überklettern von Absturzsicherungen im Bereich der Badeanlage
- das Freihalten oder Belegen von Plätzen für nicht anwesende Badegäste

Findet ein Besucher verunreinigte oder beschädigte Räumlichkeiten oder Einrichtungen vor, so wird er gebeten, das Badepersonal davon in Kenntnis zu setzen.

Die Abgrenzungen (Einfriedungen) des Hallenbadgeländes (samt Abstellflächen) dürfen nicht er- oder überklettert werden.

Beachten Sie bitte, dass Sitzgelegenheiten ausschließlich zweckentsprechend benützt werden dürfen. Das Zusammenstellen größerer Sitzgruppen und das Umherschieben der Sessel sind nicht erlaubt. Bitte beachten sie, dass die Hallenbadmöbel nicht ins Freie gebracht werden dürfen.

Das Ballspielen – auch mit leichten Wasserbällen oder Softbällen – ist in der Badehalle nicht zulässig. Ballspielen bitte ausschließlich auf der Liegewiese.

Die Benützer der Sprungsockel haben in jedem Fall unter aller gebotenen Vorsicht darauf zu achten, dass die anderen Badegäste durch das Hineinspringen nicht gefährdet bzw. belästigt werden.

Bitte beachten Sie das "Rauchverbot" in allen Räumlichkeiten des Gebäudes (Hallenbad- und Saunabereich) und im Freigelände der Saunaanlage. Das Rauchen ist ausschließlich im Außenanlagenbereich (Liegewiese und Liegeflächen) des Hallenbades gestattet. Bitte deponieren Sie die Zigarettenstummel ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern.

VIII. Haftungen

Gegenstände die innerhalb der Badeanlage gefunden werden, sind beim Badepersonal gegen eine Bestätigung abzuliefern. Über Fundgegenstände wird nach den geltenden Vorschriften verfügt.

Das Badepersonal ist nicht berechtigt, Geldbeträge, Wertsachen oder auch andere Gegenstände in Verwahrung zu nehmen.

Die Benützung der Badeanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung für Schäden tritt nur dann ein, wenn ein Verschulden des Badepersonals durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten nachgewiesen wird.

Der Badebetrieb haftet nur für selbst im Bäderbetrieb schuldhaft verursachte Schäden, jedoch für keine indirekten Folgeschäden irgendwelcher Art.

Der Badebetrieb haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, Nichtbeachtung der Hinweise des Aufsichtspersonals, durch eigenes Verschulden des Geschädigten, oder durch höhere Gewalt bzw. durch dritte Personen verursacht werden.

Die Badegäste haften für alle selbst verursachten Verletzungen, Schäden und Verunreinigungen. Bei grober Verunreinigung einer Betriebseinrichtung ist eine entsprechende Reinigungsgebühr zu entrichten.

Bitte verwahren Sie keine Wertgegenstände oder Geldbeträge unbeaufsichtigt in der Badeanlage, denn für eventuellen Verlust oder Diebstahl haftet der Badebetrieb in keinem Fall.

Für Geld und Wertsachen, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für Fundgegenstände und für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge.

Die Benutzung des badeeigenen Parkplatzes erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Beim Abstellen der Fahrzeuge oder sonstiger Gegenstände sind die Gäste verpflichtet, den Zugang zur Badeanlage nicht zu verstellen (insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze). Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen, noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die abgestellten Fahrzeuge vor Schaden zu bewahren.

IX. Aufsicht

Unfälle, Diebstähle, Beschwerden oder andere gravierende Vorkommnisse sind unbedingt sofort beim Badepersonal zu melden. Das Badepersonal ist verpflichtet, im Sinne eines zuvorkommenden Kundendienstes zu wirken, unverzüglich im Rahmen des Zumutbaren Hilfsmaßnahmen einzuleiten und es wird Ihnen gerne behilflich sein.

Das Badepersonal hat im Rahmen des Zumutbaren für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anweisungen des Badepersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn Gäste der Auffassung sein sollten, die erteilten Anweisungen des Badepersonals seien nicht gerechtfertigt.

Besucher, welche die Badeordnung übertreten oder sich den Anordnungen des Badepersonals widersetzen, werden verwahrt und können ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus der Badeanlage gewiesen werden. Widersetzungen gegen Anordnungen des Badepersonals können Strafanzeigen nach sich ziehen. In besonderen Fällen kann auch ein zeitweises bzw. dauerndes Besuchsverbot ausgesprochen werden.

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanlagen bedarf der Zustimmung durch die Gemeinde Losenstein.

X. Erste Hilfe

Die Badegäste sind verpflichtet, die notwendige Erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten. Bei einem Unfall ist die nächste Aufsichtsperson zu verständigen.

* * *